

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn



Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:
Fachbereich III, Hauptstraße 19, Frau Ridder Leitung Fachdienst oder Frau Thomas Leitung Bibliothek
Telefon: 033056 - 69 232, ridder@glienicke.eu
Telefon: 033056 - 69 230, Bibliothek@Glienicke-Nordbahn.de

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Die Gemeindebibliothek verfügt über eine Hauptstelle und eine Zweigstelle, die Kinder- und Jugendbibliothek.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Jahresentgelt zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der Anlage zur Benutzungsordnung erhoben.

(3) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am jeweiligen Standort sowie über die Webseite der Bibliothek www.bibliothek-glienicke.eu bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Deutschland.

(2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Bei Kindern bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.

(3) Die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Sie erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten für den internen Gebrauch gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert werden.

(4) Personen, die in einer pädagogischen Einrichtung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn als Mitarbeitende beschäftigt sind, können die Bibliotheken kostenlos nutzen. Voraussetzung ist die Vorlage des Personalausweises und einer aktuellen Tätigkeitsbescheinigung der jeweiligen pädagogischen Einrichtung. Für die Ausleihe zu privaten Zwecken ist ein Jahresentgelt zu entrichten.

(5) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen.

(6) Der Benutzerausweis berechtigt die Inhabenden, die Medien der Bibliothek (einschließlich eMedien) gemäß den Ausleihbedingungen nach § 3 zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen. Mit der Ausstellung des Ausweises erhalten die Benutzer

Ausweisnummer sowie die Zugangsdaten für die Nutzung des Online-Kontos und für die Nutzung der eMedien-Ausleihe.

(7) Der Benutzerausweis ist für ein Jahr gültig und wird nach Ablauf nicht automatisch verlängert.

(8) Der Ausweis ist zu jedem Bibliotheksbesuch mitzubringen. Eine Ausleihe ohne Bibliotheksausweis ist nicht möglich.

§ 3 Ausleihe

(1) Die Leihfrist folgender Medienarten beträgt für die Gemeindebibliothek/Kinder- und Jugendbibliothek:

	Erwachsenenbibliothek	Kinder- und Jugendbibliothek
Bücher, Konsolen- und Brettspiele	4 Wochen	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen	4 Wochen
CDs (außer Hörbücher), DVDs, Tonies	1 Wochen	1 Woche

Bei der Ausleihe von Hörbüchern gelten für die Kinder- und Jugendbibliothek und die Gemeindebibliothek unterschiedliche Ausleihkonditionen:

Hörbücher Gemeindebibliothek 4 Wochen

Hörbücher Kinder- und Jugendbibliothek
bei einer Spielzeit von unter 360 Min. 1 Woche
bei einer Spielzeit von über 360 Min. 4 Wochen

(2) Kinder der ersten Schulklasse erhalten den Benutzerstatus „Erstleser“ und können für das erste halbe Jahr nach der Anmeldung gleichzeitig max. zwei Bücher entleihen. Danach wird die Beschränkung aufgehoben, und die Kinder können die maximale Anzahl an Büchern und Nicht-Buch-Medien ausleihen (vgl. § 4). Eine gesonderte schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.

(3) Die Leihfrist kann maximal fünfmal verlängert werden, sofern für das Medium keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch, persönlich in der Bibliothek oder über die Webseite der Bibliothek www.bibliothek-glienicke.eu erfolgen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

(4) Sollte der Web-Service aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen und somit keine Verlängerungen durchführbar sein, wird keine Haftung für eine eventuelle Überschreitung der Leihfrist übernommen.

(5) Bei selbst durchgeführten Online-Verlängerungen sind Reklamationen nur gegen Vorlage eines Ausdrucks des Benutzerkontos möglich.

(6) Für die Ausleihe von eMedien gelten gesonderte Ausleihkonditionen. Diese werden auf der Webseite der Onleihe www.onleihe-oberhavel.de bekannt gegeben.

§ 4 Anzahl der Ausleihen

(1) Für Kinder und Jugendliche sollten die Ausleihen folgende Anzahl nicht überschreiten:

Bücher	max. 6
Zeitschriften	max. 4
CDs, DVDs, Konsolenspiele, Tonies	je max. 2
Brettspiele	je max. 1

Die maximale Anzahl an Medienausleihen sollte hierbei nicht über 10 liegen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Auftrag der Benutzer beschafft die Bibliothek nach den für im Leihverkehr geltenden Bestimmungen Literatur aus anderen Bibliotheken. Für deren Ausleihe gelten zusätzlich die Nutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

(2) Auswärtiger Leihverkehr ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte ist der Anlage zur Benutzungsordnung zu entnehmen.

§ 6 Verspätete Rückgabe und Transporte

(1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der Anlage zur Benutzungsordnung.

(3) Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Medien können sowohl in der Kinder- und Jugendbibliothek als auch in der Erwachsenenbibliothek abgegeben werden. Die Höhe der Transportentgelte richtet sich nach der Anlage zur Benutzungsordnung.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien sind die Benutzer schadenersatzpflichtig, auch ohne dass sie ein Verschulden trifft.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweils eingetragenen Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter.

(5) Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Die Art und Höhe der Ersatzleistung richtet sich nach dem Anschaffungspreis der Bibliothek. Zusätzlich ist ein Einarbeitungsentgelt gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung zu entrichten.

(7) Die Beschaffung eines Ersatzmediums obliegt allein der Bibliothek.

(8) Wird bei Nicht-Buch-Medien die Verpackung oder werden einzelne Spielteile beschädigt bzw. verloren, ist laut Anlage zur Benutzungsordnung ein Entgelt zu entrichten.

§ 8 Kopien

(1) Die Bibliotheksmitarbeitenden können gegen ein Entgelt Kopien von einzelnen Zeitschriften- oder Buchseiten des Bibliotheksbestands anfertigen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach § 5 der Anlage zur Benutzungsordnung.

(2) Das Kopieren eigener mitgebrachter Dokumente ist nicht gestattet.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Hausordnung hängt in den Bibliotheken aus.

(2) Für Taschen, Tascheninhalte und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Anlagen

Die Anlage „Entgelte zur Benutzungsordnung“ ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 02.09.2020

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister

Anlage „Entgelte zur Benutzungsordnung“

§ 1

Entgelt für die Benutzung der Bibliothek

(1) Die Entleihung aller sich in der Bibliothek befindlichen Medienarten ist entgeltpflichtig.

(2) Das Jahresentgelt beträgt für:

Erwachsene	14 €
Auszubildende, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres, Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes, ALGI-Empfänger/innen, ALGII-Empfänger/innen auf der Grundlage des SGB II, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsempfänger/innen auf der Grundlage des SGB XII, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	10 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre oder Personen ab 18 Jahren mit gültigem Schüler- oder Studentenausweis	entgeltfrei

(3) Eine Erstattung des Jahresentgelts bei vorzeitigem Ende des Nutzungsverhältnisses ist nicht möglich.

§ 2

Benutzerausweis

(1) Mit Aushändigung des Benutzerausweises erhalten die Benutzer die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der Bibliothek (www.bibliothek-glienicke.eu) in ihr Konto einzuloggen, um dort evtl. Verlängerungen vorzunehmen oder vorbestellte Medien kostenpflichtig vorzumerken. Darüber hinaus können sie über die Webseite www.onleihe.de/oberhavel digitale Medien entleihen (vgl. § 5).

(2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird den betroffenen Benutzern ein neuer Ausweis ausgestellt. Die Kosten für den Ersatzausweis belaufen sich auf 2 €.

§ 3

Versäumnisentgelt

(1) Geben die Benutzer entlehene Medien nicht termingerecht gemäß der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn zurück, wird pro Medieneinheit und pro Öffnungstag folgendes Entgelt fällig:

	Erwachsene	Kinder / Jugendliche bis einschl. 17 Jahren
Bücher und Zeitschriften	0,25 €	0,10 €
Nicht-Buch-Medien (z.B. Spiele, Hörbücher, DVDs, Musik-CDs...)	0,50 €	0,25 €

(2) Die Benutzer erhalten im Abstand von 14 Tagen drei Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung, die Medien wieder abzugeben und die fälligen Entgelte zu bezahlen. Zusätzlich sind die Portokosten der Schreiben, die sich nach dem gültigen Porto der Deutschen Post AG richten, zu begleichen.

(3) Ignorieren die Benutzer alle drei Erinnerungsschreiben, wird das vierte der Gemeindekasse zur Vollstreckung übergeben. Da davon ausgegangen werden muss, dass die überfälligen Medien verloren wurden, muss der entsprechende Ersatzwert (vgl. § 4) zzgl. entstandenem Versäumnisentgelt gezahlt werden. Darüber hinaus entstehen seitens der Gemeindekasse zusätzliche Gebühren, welche säumige Leser ebenfalls zu begleichen haben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der zurzeit gültigen Gebührenordnung der Gemeindekasse. Eventuell wieder aufgefundene Medien können ab der Ausstellung der vierten Mahnung nicht mehr in der Bibliothek abgegeben werden.

§ 4

Ersatzleistung bei Medienverlust oder Beschädigungen

(1) Bei Medienverlust haben die Benutzer den Anschaffungspreis zu zahlen.

(2) Wird bei Nicht-Buch-Medien die Verpackung beschädigt oder verloren, ist ein Entgelt in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

(3) Zusätzlich wird immer ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

(4) Wird bei Gesellschaftsspielen ein Spielteil verloren oder beschädigt, so wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 € pro Spielteil erhoben.

§ 5

Weitere entgeltspflichtige Dienste

(1) Bei nachstehenden Diensten werden folgende Entgelte erhoben:

Kopie pro Seite s/w	0,10 €
Vormerkungen und/oder Bereitstellungen pro Medium	0,20 €
Fernleihbestellung pro Medium	1,50 € zzgl. Porto der Deutschen Post AG
Bestellungen aus der Kreisergänzungsbibliothek Oranienburg unabhängig von der Anzahl der bestellten Medien	0,20 €
Transporte zwischen der Kinder- und Jugendbibliothek und der Erwachsenenbibliothek	0,50 € / Medium